



## Einkaufsbedingungen

1.

Unsere Bestellungen (Aufträge) erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen, die mit Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten Inhalt des Vertrages werden. Etwaige Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

2.

Unsere Bestellungen (Aufträge) erfolgen schriftlich. Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern und Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3.

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges anzuzeigen. Wir sind in jedem Falle berechtigt, nach Verstreichen des Liefertermins eine angemessene Nachfrist zu setzen, die im Regelfall eine Woche beträgt und im Falle der Nichteinhaltung der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu fordern. In allen Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt obliegt dem Lieferanten die Beweislast für das Vorliegen ihrer Voraussetzungen. Teillieferungen sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung bzw. Genehmigung durch uns zulässig und können ansonsten auf Kosten des Lieferanten zurückgewiesen werden.

4.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, ohne Nachweis eine Schadenspauschale von 0,2% des Auftragswertes pro Tag, höchstens jedoch 10% des Auftragswertes zu berechnen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass uns im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.

Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk bzw. frei der vorgegebenen Empfangsstation einschl. Verpackung, Versand- und sonstiger Kosten. Haben wir uns mit einer Berechnung oder mit Rücksendung der Verpackung schriftlich einverstanden erklärt, so sind wir berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift ihres vollen Rechnungswertes zurückzusenden. Die Anlieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht auf uns mit Annahme der angelieferten Gegenstände bzw. wenn der Lieferant die Aufstellung oder Montage durchzuführen hat, mit Abnahme nach Aufstellung und Montage über.

6.

Direktversand an unsere Kunden erfolgt vollkommen neutral und in unserem Namen. Die erforderlichen Versandpapiere sind bei uns rechtzeitig anzufordern. Rechnungen und Avisa dürfen nur uns zugestellt werden.

7.

Muster, Zeichnungen oder Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns unaufgefordert zurückzugeben. Sie unterfallen dem Urheberrechtsschutz. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände ausschließlich zur Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden und sie ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht noch zur anderweitigen Verwendung oder Verfügung zu überlassen. Für etwaigen Verlust oder Missbrauch der überlassenen Gegenstände haftet uns der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die der Lieferant zu vertreten hat, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9.

Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Unsere Zahlungen erfolgen, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, zehn Tage nach Wareneingang unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Wareneingang unter Abzug von 2% Skonto oder 90 Tage nach Wareneingang netto, und zwar nach unserer Wahl durch Überweisung, Verrechnungsscheck oder Wechsel. Als Zahlungstermin gilt der der Fälligkeit folgende 15. oder 25. des laufenden Monats bzw. 5. des Folgemonats mit der Berechtigung, den vereinbarten Skontobetrag in Abzug zu bringen. Wir sind berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen unserer Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen – gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes – aufzurechnen.

10.

Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung volle Gewähr für die gelieferten Waren. Seine Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden. Kosten, die durch unvorschriftsmäßige Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Sind Musterstücke vereinbart und zur Verfügung gestellt worden, so gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert. Die gelieferte Ware hat musterkonform zu sein. Zahlung des Kaufpreises durch uns enthält nicht den Verzicht auf die Mängelrüge und auf den Einwand unvorschriftsmäßiger Lieferung bzw. Mangelhaftigkeit der Ware. Wir werden offenkundige Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware, rügen; versteckte Mängel können binnen 2 Wochen nach Entdeckung gerügt werden. Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten drei Jahre nach Ablieferung bzw. Abnahme. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- und ausländischer (auch US-amerikanischer) Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, so hat der Lieferant uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, falls der Schaden durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Der Lieferant trägt insoweit die Beweislast für seine Entlastung. Darüber hinaus stellt uns der Lieferant von sämtlichen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Ware oder schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir die Ansprüche der Kunden unmittelbar an den Lieferanten weitergeben bzw. auf diesen verweisen können, erfolgt die Freistellung nicht nur im Innenverhältnis. Der von uns geltend zu machende Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, die wir nach sachgerechter Prüfung vornehmen können. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind, ohne ggf. das Gesamtbild des Produktes zu beeinträchtigen. Er hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Nachbesserungen dürfen wir auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, wenn eine dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist oder eine Nachfristsetzung entbehrlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11.

Falls nach Auftragserteilung eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu beeinflussende Ereignisse eintreten, die unser Interesse an der Durchführung eines inzwischen abgeschlossenen Liefervertrages in Wegfall bringen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder vereinbarte monatliche Teilmengen zu reduzieren oder die vereinbarte Lieferfrist zu verlängern. Machen wir von diesen Rechten Gebrauch, so stehen dem Lieferanten Schadensersatzansprüche gegen uns nicht zu. 12.

An uns zu liefernde Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und Anlagen müssen den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sämtliche nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen müssen mitgeliefert werden.

13.

Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Lieferant, bei der Ausführung die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

14.

Erfüllungsort ist grundsätzlich der Ort unseres Sitzes, wenn nicht eine andere Lieferanschrift oder ein anderer konkreter Erfüllungsort im Auftrag bezeichnet ist. Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, ist unser Sitz. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.

Personenbezogene Daten des Bestellers werden von uns zum Zwecke der Vertragsdurchführung (insbesondere Buchführung, Rechnungsstellung) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Mai 2012

E + S Holz- und Kunststofftechnik GmbH  
Glösinger Straße 150  
59823 Arnsberg